Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. März 2017
(OR. en)

7495/17

ECOFIN 223
ENV 276
CLIMA 67
FIN 205

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Sonderbericht Nr. 31 des Europäischen Rechnungshofs: "Mindestens jeder fünfte Euro des EU-Haushalts für den Klimaschutz: Trotz ehrgeiziger Bemühungen besteht ein großes Risiko, das Ziel nicht zu erreichen" - Schlussfolgerungen des Rates (21. März 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 31/2016 des Europäischen Rechnungshofs, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3527. Tagung vom 21. März 2017 angenommen hat.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 31/2016 des Europäischen Rechnungshofs "*Mindestens jeder fünfte Euro des EU-Haushalts für den Klimaschutz: Trotz ehrgeiziger Bemühungen besteht ein großes Risiko, das Ziel nicht zu erreichen*"

Der Rat der Europäischen Union –

1. in Anbetracht der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC, Paris, 30. November bis 12. Dezember 2015), auf der die Vertragsparteien übereingekommen sind, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel zu stärken ("*Übereinkommen von Paris*")[1];

2. in der Erwägung, dass mit dem Übereinkommen von Paris angestrebt wird, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5 °C über diesem Niveau zu begrenzen. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden die Vertragsparteien aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge zu der weltweiten Reaktion auf Klimaänderungen ausarbeiten, mitteilen und beibehalten;

3. unter Berücksichtigung der Strategie "Europa 2020", in der Ziele für Klimaschutz und Energie bis 2020 festgelegt sind, nach denen die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 % niedriger sein sollen, 20 % der Energie aus erneuerbaren Energiequellen kommen sollte und eine Steigerung der Energieeffizienz um 20 % erfolgt sein sollte;[2]

4. unter Hinweis darauf, dass zum national festgelegten Beitrag der Union das verbindliche Ziel gehört, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren; ferner unter Hinweis auf das Ziel, dass bis 2030 mindestens 27 % des Energieverbrauchs in der EU aus erneuerbaren Energiequellen stammen sollte, und das indikative Ziel, die Energieeffizienz auf EU-Ebene bis zu demselben Jahr um mindestens 27 % zu verbessern;[3]

---

1 FCCC/CP/2015/L.9.
2 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 2008 – 17271/1/08 REV1.
3 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 – EUCO 169/14.

5. in Anerkennung dessen, dass sich die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission[4] und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates[5] zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 darum bemüht haben, Klimaschutzmaßnahmen im gesamten EU-Haushalt zu verankern, unter anderem durch die Zielsetzung, den Anteil klimabezogener Ausgaben auf mindestens 20 % des MFR 2014-2020 zu erhöhen, auch in Form von europäischer Entwicklungshilfe für die ärmsten Teile der Welt;

6. unter Hinweis darauf, dass die Kommission dem Rat[6] ihre Mitteilung mit einer Bestandsaufnahme der Fortschritte im Hinblick auf das Ziel der systematischen Einbeziehung des Klimaschutzes im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des MFR[7] vorgelegt hat und dass das Europäische Parlament seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass das Ziel, mindestens 20 % des Unionshaushalts (im Rahmen des laufenden MFR) für Klimaschutzmaßnahmen aufzuwenden, nicht erreicht wurde[8];

7. unter Berücksichtigung dessen, dass die Kommission die Methodik der OECD zur Verfolgung von Außenhilfe-Ausgaben ("Rio-Marker")[9] zur Bereitstellung quantifizierter finanzieller Daten an die besonderen Umstände der EU-Haushaltsausgaben angepasst hat –

---

4 Mitteilung der Kommission: "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" (12475/11).

5 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 – EUCO 37/13. ("*Eine optimale Verwirklichung der Ziele in einigen Politikbereichen hängt davon ab, dass Prioritäten wie der Umweltschutz in eine Reihe von Instrumenten anderer Politikbereiche übernommen werden. Klimaschutzmaßnahmen werden im Zeitraum 2014-2020 mindestens 20 % der EU-Ausgaben ausmachen und daher in die geeigneten Instrumente einfließen [...]*.")

6 Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 20. September 2016.

7 Mitteilung der Kommission: "Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020: Ergebnisorientierter EU-Haushalt" (12183/16 + COR 1).

8 6. Juli 2016 - P8_TA(2016)0309.

9 OECD: DCD/DAC(2016)3/ADD2/FINAL.

8. begrüßt den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 31/2016 mit dem Titel "Mindestens jeder fünfte Euro des EU-Haushalts für den Klimaschutz: Trotz ehrgeiziger Bemühungen besteht ein großes Risiko, das Ziel nicht zu erreichen"[10], der eine hilfreiche Bewertung des Beitrags des MFR 2014-2020 zu den Bemühungen der Union im Kampf gegen den Klimawandel darstellt und entsprechende Vorschläge für weitere Verbesserungen enthält;

9. begrüßt ferner die Antworten der Kommission auf die Empfehlungen des Rechnungshofs, einschließlich der von der Kommission vorgesehenen Folgemaßnahmen, betont jedoch, dass größere Revisionen der Ausgabenprogramme im Rahmen des laufenden MFR nicht praktikabel bzw. durchführbar sind;

10. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission seit dem Beginn des MFR 2014-2020 ihrer Zusage, Klimaschutzmaßnahmen im EU-Haushalt systematisch einzubeziehen, nachgekommen ist;

11. bekräftigt das Engagement des Rates und der Mitgliedstaaten für das Erreichen des 20%-Ziels und ist der Ansicht, dass die Prognose von durchschnittlich ungefähr 19 % Ausgaben des EU-Haushalts im Zeitraum 2014-2020[11] sehr ermutigend ist, räumt jedoch ein, dass über die gewohnte Vorgehensweise hinaus weitere Anstrengungen vonnöten sind; unterstreicht, dass ein Haushaltsausgabenziel nur einen Teil der Haushaltspraxis darstellt, die vonnöten ist, um die knappen Haushaltsmittel optimal zu nutzen;

12. betont, dass die systematische Einbeziehung von Klimaschutzmaßnahmen in eine Reihe von Instrumenten in relevanten Politikbereichen ein wirksamer Ansatz ist, um die Klimaschutzziele der EU zu erreichen, und auch im Einklang mit dem Ansatz "Ergebnisorientierter Haushalt" der Kommission[12] steht, mit dem sichergestellt werden soll, dass die EU-Haushaltsausgaben mehreren EU-Zielen gleichzeitig dienen;

---

10 http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=39853
11 Siehe Fußnote 7.
12 http://ec.europa.eu/budget/budget4results/index_en.cfm

13. unterstreicht, dass der Klimaschutz immer mehr in alle wichtigen Politikbereiche der EU einbezogen wird, etwa die gemeinsame Agrarpolitik der EU, die Kohäsionspolitik, das Forschungs- und Innovationsprogramm der EU (Horizont 2020), die Infrastrukturfazilität "Connecting Europe", das Programm der EU für Umwelt- und Klimapolitik (das LIFE-Programm) und das auswärtige Handeln der Union (vor allem ihre Entwicklungspolitik);

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, in den Ausgabenprogrammen Bereiche mit ungenutztem Potenzial zu ermitteln und Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Klimarelevanz sowie der Effizienz und der Wirksamkeit der Investitionen in diesen Bereichen zu erwägen; ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, privates Kapital für den Klimaschutz über die Hebelwirkung öffentlicher Mittel zu mobilisieren;

15. hebt hervor, dass die von der Kommission eingeführte gemeinsame Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben[13], die auf den "Rio-Markern" der OECD gründet, geeignet ist, aber weiter verbessert werden sollte, um sachdienliche und stichhaltige Informationen für politische Entscheidungen bereitzustellen, um ihre Kohärenz unter Berücksichtigung der Arbeiten der OECD über alle Ausgabenprogramme hinweg zu erhöhen, um die Möglichkeit zu hoher Schätzungen einzuschränken sowie um eine Unterscheidung zwischen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen zu erwägen, wenn die Methodik überarbeitet wird, ohne übermäßige Verwaltungslasten für die nationalen Verwaltungen oder die Kommission zu schaffen;

16. hebt ferner hervor, dass die Kohärenz der Indikatoren für die Auswirkungen und Ergebnisse der Programme im Hinblick auf den Klimawandel verbessert werden muss, um die klimabezogenen Beiträge des EU-Haushalts zu überwachen;

---

[13] EU-Klimakoeffizienten: 100 % (erheblicher Beitrag), 40 % (geringer Beitrag), 0 % (kein Beitrag), z. B. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014.

17. unterstreicht ferner, dass die systematische Einbeziehung des Klimaschutzes auch ein wichtiges Element der Finanzierungsinstrumente der EU ist; ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass der Kommissionsvorschlag zur Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)[14] den Vorschlag enthält, dafür zu sorgen, dass mindestens 40 % der Finanzierungen im Rahmen des EFSI-Finanzierungsfensters "Infrastruktur und Innovation" zum Klimaschutz beitragen;

18. ersucht daher die Kommission und die Mitgliedstaaten, unter anderem auf die einschlägigen Empfehlungen im oben genannten Sonderbericht zu reagieren und verstärkt Klimaschutzmaßnahmen systematisch in die Ausgabenprogramme der EU einzubeziehen, mit dem Ziel, während des verbleibenden Zeitraums des MFR 2014-2020 einen höheren Anteil des EU-Haushalts für Klimaschutz auszugeben; ersucht ferner die Kommission, die nächsten Schritte im Zusammenhang mit der systematischen Einbeziehung des Klimaschutzes im EU-Haushalt zum Zeitpunkt des Kommissionsvorschlags für den nächsten Finanzrahmen[15] festzulegen.

---

14 12201/16 + ADD1 (COM(2016) 597 final). Am 6. Dezember 2016 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung (14981) zu dem Kommissionsvorschlag angenommen, während der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung noch aussteht.

15 Siehe Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020, Artikel 25.